

bei Dozenten

- von der 11. bis 15. Stunde
je Stunde mit 600 DM,
- von der 16. bis 20. Stunde
je Stunde mit 360 DM,
- von der 21. bis 25. Stunde
je Stunde mit 240 DM,
- von der 26. bis 30. Stunde
je Stunde mit 120 DM

jährlich zusätzlich zum Grundgehalt vergütet. Der Betrag ist in monatlichen Teilbeträgen für den Vorlesungsabschnitt auszuzahlen.

(2) Übersteigt in den künstlerischen Fächern die Wochenstundenzahl der regelmäßigen Lehrtätigkeit gemäß Studienplan die Zahl 15, so wird diese Mehrleistung

bei Professoren

- von der 16. bis 20. Stunde
je Stunde mit 600 DM,
- von der 21. bis 25. Stunde
je Stunde mit 480 DM,
- von der 26. bis 30. Stunde
je Stunde mit 360 DM,

bei Dozenten

- von der 16. bis 20. Stunde
je Stunde mit 480 DM,
- von der 21. bis 25. Stunde
je Stunde mit 360 DM,
- von der 26. bis 30. Stunde
je Stunde mit 240 DM

jährlich zusätzlich zum Grundgehalt vergütet. Der Betrag ist in monatlichen Teilbeträgen für den Vorlesungsabschnitt auszuzahlen.

(3) Müssen durch die Einschränkung der Zahl der Teilnehmer die gleichen Vorlesungen, Seminare oder Übungen mehrfach gehalten werden, so werden die Wiederholungsstunden mit den halben Sätzen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 vergütet.

(4) Die Prüfungsvergütungen werden noch gesondert geregelt.

Zu § 15 Abs. 4 der Verordnung

§ 8 Vergütung für Lektoren

Nach Genehmigung durch die Staatliche Kommission für Kunstangelegenheiten kann in Sonderfällen auch bei weniger als 10 Wochenstunden die Bezahlung mit 50 % des Lektorengehaltes erfolgen.

Zu § 16 der Verordnung

§ 9 Regelmäßige Tätigkeit der Oberassistenten und Assistenten der Kunsthochschulen

(1) Für die Oberassistenten und Assistenten in den wissenschaftlichen Fächern der Kunsthochschulen gelten die im § 16 der Verordnung getroffenen Bestimmungen.

(2) Für die Oberassistenten und Assistenten in den künstlerischen Fächern ist als regelmäßige Tätigkeit die Hilfe beim Studium und bei der Weiterentwicklung der Methoden des künstlerischen Unterrichts, die Hilfe bei der Anleitung und Betreuung der Studierenden sowie die Erteilung künstlerischen Unterrichts bis zu 20 Wochenstunden unter der verantwortlichen Anleitung eines Professors oder Dozenten anzusehen.

Zu § 17 Abs. 1 der Verordnung

§ 10 Vergütung von Lehrbeauftragten

Die Höhe der Honorare richtet sich nach der Qualifikation der Lehrkraft und nach der Bedeutung der Vorlesung, der Übung, des Seminars usw. In der Regel ist für Lehrbeauftragte (freie Mitarbeiter) ein Honorarsatz von 20 DM und für Aspiranten ein Honorarsatz von 10 DM für jede Vorlesungs- oder Unterrichtsstunde zu vergüten. Im einzelnen wird die Entscheidung für Stundenhonorare bis 20 DM (oder bei Aspiranten bis 10 DM) den Direktoren der Hochschulen, von über 20 DM (oder bei Aspiranten von über 10 DM) der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten übertragen.

Zu § 18 der Verordnung

§ 11 Sondervorlesungen

Eine Liste der geplanten Sondervorlesungen ist vor Beginn des Studienjahres (Vorlesungsabschnittes) der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten zur Genehmigung vorzulegen. In Ausnahmefällen ist die Genehmigung während des Studienjahres möglich.

Zu § 19 der Verordnung

§ 12 Vergütung von Lehrtätigkeit der Assistenten der Kunsthochschulen

Oberassistenten und Assistenten in den wissenschaftlichen Fächern erhalten die Lehrtätigkeit, wenn sie einen besonderen Lehrauftrag haben, vergütet.

Zu § 29 der Verordnung

§ 13 Ämtervergütungen

(1) Amtvergütungen werden an die in der Anlage 2 der Verordnung vom 12. Juli 1951 genannten Hochschullehrer gezahlt, die von der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten bestätigt oder eingesetzt worden sind.

(2) Der Staatlichen Kommission für Kunstangelegenheiten wird vom Direktor der Hochschule im Einvernehmen mit dem Verwaltungsdirektor eine Liste vorgelegt, aus der hervorgeht, an welche der im Punkt H der Anlage 2 der Verordnung vom 12. Juli 1951 genannten Hochschullehrer und in welcher Höhe Amtvergütungen gezahlt werden sollen.

(3) Direktoren, stellvertretenden Direktoren und Abteilungsleitern wird für die Zeit ihrer Amtstätigkeit neben der Amtvergütung die zum Zeitpunkt ihrer Wahl bzw. Einsetzung bezogene Gesamtvergütung (d. h. Grundgehalt und Leistungszuschläge und Vergütungen von Mehrleistungen gemäß § 7 dieser Durchführungsbestimmung) auch bei geringerer Stundenleistung, die sich aus ihrer Amtstätigkeit ergibt, weitergezahlt. Ausgenommen sind lediglich Sondervergütungen gemäß § 17 Abs. 2, 3 und 4 und § 18 der Verordnung vom 12. Juli 1951.

(4) Amtvergütungen sind nicht als Aufwandsentschädigungen anzusehen.

Schlußbestimmung

§ 14

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1951 in Kraft

Berlin, den 6. September 1951

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. H a r i g
Staatssekretär